

Stadt Laupheim
Landkreis Biberach

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25.08.1969 (GBl. S. 208) hat der Gemeinderat am 19.12.1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Laupheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.laupheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Laupheim zu Bauleitplänen durch Einrücken in die Schwäbische Zeitung, Ausgabe Laupheim, und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Laupheim.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 21.12.1965 außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung		In Kraft ab
	am	SZ-Nr.	
(S) 19.12.1969			01.03.1970
(Ä) 20.06.2016	30.06.2016		01.07.2016